



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.01.2016 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

50. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2013)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Ägyptologie (Version 2013), veröffentlicht am 15.05.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 158, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Dauer und Umfang

- In Abs 2 wird die Wortfolge „30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit“ und die Wortfolge „5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“ ersetzt durch „6 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung“.

(2) § 5 Aufbau- Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In Abs 1 wird in der Zeile „Pflichtmastermodul“ die Zahl „35“ ersetzt durch „34“ und in der Zeile „Masterprüfung“ die Zahl „5“ ersetzt durch „6“.

- In Abs 2 wird im Modul „Pflichtmastermodul“ die Spalte „35 ECTS“ ersetzt durch „34 ECTS“ und in der rechten Spalte der Zeile „Modulstruktur“ neben der Wortfolge „Masterarbeit (siehe § 6)“ die Zahl „30 ECTS-Punkte“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkte“. In der rechten Spalte der Zeile Leistungsnachweis dieses Moduls wird die Zahl „30 ECTS-Punkte“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkte“.

- In Abs 2 wird in der Zeile „Masterprüfung“ die Spalte „5 ECTS“ ersetzt durch „6 ECTS“.

(3) § 6 Masterarbeit

- In Abs 3 wird die Wortfolge „30 ECTS-Punkten“ ersetzt durch „29 ECTS-Punkten“.

(4) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld sowie eine Prüfung über ein weiteres Fach, das aus den Pflicht- oder Wahlfächern zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 7 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(5) § 11 „Inkrafttreten“

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 50, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(6) Anhang

- In der Zeile „Pflichtmastermodul“ wird in der Spalte „ECTS gesamt“ die Zahl „35“ ersetzt durch „34“.
- In der Zeile „Masterprüfung“ wird in der Spalte „ECTS gesamt“ die Zahl „5“ ersetzt durch „6“.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a